

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)  
Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchIG für Freitag, 12. Juli 2019 aus Anlass des Jubiläums „Penzberg – 100 Jahre Stadt“**
- **Kommunalabgabengesetz, Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;  
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Flurnummern 979/35 der Gemarkung Penzberg, Alpenrosenstraße 13;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

## **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG) Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchIG für Freitag, 12. Juli 2019 aus Anlass des Jubiläums „Penzberg – 100 Jahre Stadt“**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 09.05.2019 folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen in der Penzberger Innenstadt

**am Freitag, 12. Juli 2019 in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung „Penzberg – 100 Jahre Stadt“ geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Penzberg in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen.

### **Hinweise:**

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeits-

schutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 ersucht die Stadt Penzberg um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für Freitag, 12.07.2019 von 20.00 bis 22.00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen insbesondere mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen aus Nah und Fern anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Das Projekt beinhaltet ein vielfältiges Kultur- und Kunstprogramm.

#### II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, HS 2, erste Alternative der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998, in der Fassung vom 14.12.2010 i.V.m. Nr. 5.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchlG zuständig.
2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 12.07.2019 von 20.00 bis 22.00 Uhr ist daher zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

#### III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz kostenfrei.

Penzberg, 01.07.2019  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

### **Kommunalabgabengesetz, Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

#### § 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Unterrichtsgebühr

<b>Gültigkeitszeitraum</b>	<b>01.09.2019 – 31.08.2020</b>

<b>Grundfächer</b> <i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre</b>	45 Minuten	332,16 €	27,68 €
<b>Musikalische Früherziehung, – 6 Jahre</b>	45 Minuten	307,56 €	25,63 €
<b>Instrumentale Früherziehung, 4 Jahre</b>	45 Minuten	430,56 €	35,88 €
<b>Musikalische Grundausbildung, Schuljahr</b>	45 Minuten	307,56 €	25,63 €
<b>Instrumentalunterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Einzelunterricht</b>	30 Minuten	824,16 €	68,68 €
<b>Alle Instrumente und Gesang</b>	45 Minuten	1131,60 €	94,30 €
<b>Ohne Klavier</b>	60 Minuten	1463,76 €	121,98 €
<b>Gruppenunterricht ohne Klavier</b>	45 Minuten		
<b>2er-Gruppe</b>		651,96 €	54,33 €
<b>3er-Gruppe</b>		504,36 €	42,03 €
<b>4er-Gruppe</b>		455,16 €	37,93 €
<b>5er-Gruppe und mehr</b>		405,96 €	33,83 €
<b>Klavier Einzelunterricht</b>	30 Minuten	873,36 €	72,78 €
	45 Minuten	1168,56 €	97,38 €
	60 Minuten	1537,56 €	128,13 €
<b>Klavier Gruppenunterricht</b>	45 Minuten		
<b>2er-Gruppe</b>		725,76 €	60,48 €
<b>3er-Gruppe</b>		553,56 €	46,13 €
<b>sonstiges Unterrichtsangebot</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.</b>	45 Minuten	1131,60 €	94,30 €
<b>Kinderchor</b>	45 Minuten	86,16 €	7,18 €
<b>Vocalensemble</b>	120 Minuten	98,40 €	8,20 €
<b>Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS</b>	90 Minuten	270,60 €	22,55 €
<b>Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 19/20)</b>	120 Min.	467,40 €	38,95 €
<b>Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht</b>			
<b>-Kinder</b>	unterschiedlich	159,96 €	13,33 €
<b>-Erwachsene ab 21 Jahren</b>	unterschiedlich	233,76 €	19,48 €
<b>Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren</b>	30 Minuten	184,56 €	15,38 €

<b>Gültigkeitszeitraum</b>	<b>01.09.2020 – 31.08.2021</b>

<b>Grundfächer</b> <i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre</b>	45 Minuten	340,44 €	28,37 €
<b>Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre</b>	45 Minuten	315,24 €	26,27 €
<b>Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre</b>	45 Minuten	441,36 €	36,78 €
<b>Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr</b>	45 Minuten	315,24 €	26,27 €
<b>Instrumentalunterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Einzelunterricht</b> alle Instrumente und Gesang ohne Klavier	30 Minuten	844,80 €	70,40 €
	45 Minuten	1159,92 €	96,66 €
	60 Minuten	1500,36 €	125,03 €
<b>Gruppenunterricht ohne Klavier</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten		
		668,28 €	55,69 €
		516,96 €	43,08 €
		466,56 €	38,88 €
		416,16 €	34,68 €
<b>Klavier Einzelunterricht</b>	30 Minuten	895,20 €	74,60 €
	45 Minuten	1197,72 €	99,81 €
	60 Minuten	1575,96 €	131,33 €
<b>Klavier Gruppenunterricht</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe	45 Minuten		
		743,88 € 567,36 €	61,99 € 47,28 €
<b>sonstiges Unterrichtsangebot</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
<b>Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.</b>	45 Minuten	1159,92 €	96,66 €
<b>Kinderchor</b>	45 Minuten	88,32 €	7,36 €
<b>Vocalensemble</b>	120 Minuten	100,92 €	8,41 €
<b>Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS</b>	90 Minuten	277,32 €	23,11 €
<b>Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 20/21)</b>	120 Min.	479,04 €	39,92 €
<b>Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht</b> -Kinder -Erwachsene ab 21 Jahren	unterschiedlich	163,92 €	13,66 €
	unterschiedlich	239,64 €	19,97 €
<b>Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren</b>	30 Minuten	189,12 €	15,76 €

<b>Gültigkeitszeitraum</b>	<b>01.09.2021 – 31.08.2022</b>		
<b>Grundfächer</b>	<b>Unterricht je Wo-</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche</b>

<i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i>	<i>che</i>		<i>Rate</i>
<b>Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre</b>	45 Minuten	348,96 €	29,08 €
<b>Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre</b>	45 Minuten	323,16 €	26,93 €
<b>Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre</b>	45 Minuten	452,40 €	37,70 €
<b>Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr</b>	45 Minuten	323,16 €	26,93 €
<i>Instrumentalunterricht</i>	<i>Unterricht je Woche</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>monatliche Rate</i>
<b>Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier</b>	30 Minuten	865,92 €	72,16 €
	45 Minuten	1188,96 €	99,08 €
	60 Minuten	1537,92 €	128,16 €
<b>Gruppenunterricht ohne Klavier</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten		
		684,96 €	57,08 €
		529,92 €	44,16 €
		478,20 €	39,85 €
		426,60 €	35,55 €
<b>Klavier Einzelunterricht</b>	30 Minuten	917,64 €	76,47 €
	45 Minuten	1227,72 €	102,31 €
	60 Minuten	1615,32 €	134,61 €
<b>Klavier Gruppenunterricht</b> 2er-Gruppe 3er-Gruppe	45 Minuten		
		762,48 € 581,52 €	63,54 € 48,46 €
<i>sonstiges Unterrichtsangebot</i>	<i>Unterricht je Woche</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>monatliche Rate</i>
<b>Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.</b>	45 Minuten	1188,96 €	99,08 €
<b>Kinderchor</b>	45 Minuten	90,48 €	7,54 €
<b>Vocalensemble</b>	120 Minuten	103,44 €	8,62 €
<b>Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS</b>	90 Minuten	284,28 €	23,69 €
<b>Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 21/22)</b>	120 Min.	491,04 €	40,92 €
<b>Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht</b> -Kinder -Erwachsene ab 21 Jahren	unterschiedlich	168,00 €	14,00 €
	unterschiedlich	245,64 €	20,47 €
<b>Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren</b>	30 Minuten	193,80 €	16,15 €

**Familienermäßigung:**

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
25 %	50 %	100 %

Ensemblefächer, Ergänzungsfächer lösen keine Ermäßigungen aus. Die Familienermäßigung findet auch bei den Schülerinnen und Schülern der Bläserklassen Anwendung.

**Antrag auf 100 % Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB XII, SGB II, WoGG

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr ist im Büro zu erfragen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, den 17.06.2019  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

**Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;**

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 13.03.2017 bis 07.04.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen vom 17.03.2017 bis 07.04.2017 einzureichen.

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2018 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Auf der Grundlage dieser Abwägung hat der Stadtrat in dieser Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Birkenstraße West“ gebilligt und beschlossen, den zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bebauungsplanentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 10.03.2018. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte vom 19.03.2018 bis 19.04.2018.

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Auf der Grundlage dieser Abwägung hat der Stadtrat in dieser Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Birkenstraße West“ gebilligt und beschlossen, den zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bebauungsplanentwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegen folgende Planunterlagen

- Entwurf des Bebauungsplans „Birkenstraße West“
- Begründung Teil 1: Planungsbericht
- Begründung Teil 2: Umweltbericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung
- Beschlussauszug zur Billigung und erneuten Auslegung des Stadtrats vom 25.06.2019

bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.07.2019 bis 23.08.2019** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 18.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [stadtbauamt@penzberg.de](mailto:stadtbauamt@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.



Penzberg, 03.07.2019  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

**Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Flurnummern 979/35 der Gemarkung Penzberg, Alpenrosenstraße 13;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 04.06.2019 die Aufstellung und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 979/35 der Gemarkung Penzberg, Alpenrosenstraße 13 zur Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten auf zwei WE für die Haushälfte Alpenrosenstraße 13 gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.07.2019 bis 23.08.2019** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 18.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [stadtbauamt@penzberg.de](mailto:stadtbauamt@penzberg.de) eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ dargestellt:





Penzberg, 03.07.2019  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin